

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nienwohld durch Berichtigung

Gebiet: südlich der Dorfstraße und nordöstlich der Schulstraße in Nienwohld

Planzeichenerklärung

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)



Flächen für Gemeinbedarf



sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Nienwohld,

17. Juli 2025




(Daniel Grave)
- Bürgermeister -